

Baurechtliche Texte

Rechtsanwalt
Dipl.-Ing. (Bau) Horst Fabisch
Barsinghausen/Hannover
info@baurechtscentrum.de

Text Nr. 27 - Noch einmal - Urheberrechtsschutz und Normen

1. Einleitung

Der „**Baurechtliche Text Nr. 26 - Urheberrechtsschutz und Normen - Bangemachen gilt nicht**“ hat erheblichen Wirbel verursacht. Noch nie haben wir auf einen Text eine so große „Flut“ von Stellungnahmen und Anfragen erhalten.

Es herrscht Erstaunen!

Große Teile der Leser hatten von § 45 UrhG noch nichts gehört. Es bestehen Irritationen und sehr großer Unmut über die Verbände und Kammern, die nicht darüber unterrichten. Verständlich ist dies nicht. Speziell die Berufsverbände und Kammern sollten die Sachverständigen über die Möglichkeiten des § 45 UrhG informieren.

Wegen des großen Interesses wird nachstehend noch einmal vertieft in die Materie „eingestiegen“.

Hervorzuheben ist aber Folgendes:

Kein Sachverständiger, egal ob öffentlich bestellt oder vereidigt oder freier Sachverständiger, muss im Rahmen eines Gerichtsverfahrens, egal welcher Art, Beweissicherungsverfahrens oder Schiedsverfahrens Normen kaufen. § 45 UrhG setzt für dieses Verfahren den Urheberrechtsschutz voll umfänglich aus.

Eine Beauftragung durch das Gericht ist für den Sachverständigen nicht erforderlich. Dies kann auch durch eine Prozesspartei, einen Streitverkündeten und einen Streithelfer erfolgen.

Wegen dieser eindeutigen Rechtslage erfolgt nach JVEG auch keine Entschädigung für die Anschaffung von Normen, die im Rahmen eines Gerichtsverfahrens benötigt werden.

2. Historisches

§ 45 UrhG ist am 01.06.1966 in Kraft getreten. Er geht zurück auf den Entwurf der Bundesregierung zur Fassung des Urheberrechts vom 23.03.1962 (BT-Drucksache IV/270).

Die Regelung im § 45 Abs. 1 UrhG dient nach den Vorstellungen des Gesetzgebers dazu, „klare Verhältnisse zu schaffen“. Es heißt in der Begründung zum Gesetz wörtlich wie folgt:

„In Verfahren vor Gerichten oder Behörden werden häufig zu Beweis Zwecken oder aus anderen Gründen Vervielfältigungsstücke von urheberrechtlich geschützten Werken benötigt, die dem Gericht, der Behörde und den beteiligten Parteien zugänglich gemacht werden müssen. Es sei dafür insbesondere auf das Patenterteilungsverfahren, bei dem im großen Maße einzelne Stellen aus wissenschaftlichen Werken und Aufsätzen herangezogen werden müssen, um die Frage der Neuheit einer Erfindung zu klären. Die Herstellung solcher Vervielfältigungen soll der Urheber nicht verbieten oder von der Zahlung einer Vergütung abhängig machen dürfen. Das Werk wird in diesen Fällen nicht um seiner selbst willen, sondern als Beweis- oder sonstiges Hilfsmittel für die zu treffende Entscheidung benutzt. **Nach Abs. 1 soll daher die Vervielfältigung in den genannten Fällen frei zulässig sein. Eine entsprechende Bestimmung fehlt im geltenden Recht. Dennoch sind auch bisher Vervielfältigungsstücke geschützter Werke zur Verwendung in Verfahren der Gerichte und Behörden ohne Zustimmung der Urheber hergestellt worden, ohne dass diese dagegen vorgegangen sind. Um klare Verhältnisse zu schaffen, empfiehlt es sich, solche die Urheber nicht beeinträchtigenden Vervielfältigungen auch gesetzlich zu erlauben.**“ (BT-Drucksache IV/270)

Die gesetzliche Regelung entspricht auch der Richtlinie 2001/29/EG vom 22.05.2001. Sie sieht die Einschränkungsmöglichkeiten des Urheberrechts für Gerichtsverfahren und Verwaltungsverfahren vor.

Der Gesetzgeber hat in der am 10.09.2003 vorgenommenen Überarbeitung des Urheberrechts (Bundesgesetzblatt 2003 I, Seite 1774) von einer Änderung dieser Regelung abgesehen. Das war im Hinblick auf die Richtlinie 2001/29/EG nicht erforderlich.

Auch im Rahmen späterer Reformbemühungen der Bundesregierung (2. Gesetz zur Regelung des Urheberrechts in der Informationsgesellschaft vom 27.09.2004) ist die Schrankenregelung des § 45 UrhG nicht „angefasst“ worden.

Wird ein urheberrechtliches Werk im Rahmen von § 45 UrhG vervielfältigt und verbreitet, ist nach § 63 Abs. 1 UrhG deutlich auf die Quelle hinzuweisen. Bei Normen ist dies aufgrund ihrer Gestaltung und eindeutigen Urheberschaft unproblematisch.

Durch die Quellenangaben bleiben die Namensnennungsrechte des Urhebers nach § 13 UrhG gewahrt.

Seit Inkrafttreten des Gesetzes zur Regelung des Urheberrechts in der Informationsgesellschaft vom 10.09.2003 (Bundesgesetzblatt 2003 I, Seite 1774) ist im Rahmen des § 45 UrhG auch die Nutzung im Wege der öffentlichen Zugänglichmachung (§ 19a UrhG) im Internet zulässig (Dreier, Schulze, UrhG, 3. Auflage, § 45, Rn. 15).

3. Verwendung in einem Verfahren

Zulässig ist nach § 45 Abs. 1 UrhG die erlaubnisfreie und vergütungsfreie Nutzung von Normen und anderen urheberrechtlich geschützten Werken in Verfahren vor einem Gericht, Schiedsgericht oder einer Behörde. Im Rahmen dieser Verfahren dürfen die vervielfältigten Werke auch verbreitet (§ 17 UrhG), öffentlich ausgestellt (§ 18 UrhG) und öffentlich wiedergegeben werden (§ 15 Abs. 2, §§ 19 ff. UrhG) (Schulze/Grünwald, Kommentar zum UrhG, § 45, Rn. 8 ff.; Wandtke, Bullinger, Praxiskommentar zum Urheberrecht, 4. Auflage 2014, § 45, Rn. 2 ff.; Dreyer/Kotthoff, Urheberrecht, 3. Auflage, § 45, Rn. 4 ff.; Schricker/Loewenheim, Urheberrecht, 4. Auflage, § 45).

Sinn und Zweck des § 45 Abs. 1 UrhG ist es, eine Beeinträchtigung der Rechtspflege und des Gesetzesvollzuges durch das Verwertungsrecht des Urhebers

auszuschließen und deswegen die Verwertung von geschützten Werken **aller Art** in den dafür vorgesehenen Verfahren von seiner Zustimmung „abzukoppeln“ (Schulze/Grünwald, a.a.O., § 45, Rn. 9).

Zulässig ist die Verwertung geschützter Werke nur in den in § 45 UrhG genannten Institutionen. Der Begriff des Verfahrens im Sinne des § 45 UrhG ist aber weit zu fassen (Schulze/Grünwald, a.a.O., § 45, Rn. 13), weil es ansonsten zu Unsicherheiten über die Nutzung und den Nutzungsumfang der Werke kommen könnte.

Die Verwertung ist nicht nur in einem konkreten anhängigen Verfahren zulässig, sondern auch zur Vorbereitung eines Prozesses oder Verwaltungsverfahrens. Ob ein für die Vorbereitung eines Prozesses erstelltes Privatgutachten auch verwertet wird, ist nicht von Bedeutung (Dreyer/Kotthoff, a.a.O., § 45, Rn. 10).

Zu beachten ist aber, dass das Privatgutachten zur direkten Prozessvorbereitung erstellt sein muss. Gutachten im Rahmen von außergerichtlichen Auseinandersetzungen, die nicht dem Zweck der Vorbereitung eines Verfahrens dienen, fallen nicht darunter (z. B. Gutachten im Rahmen einer Bauabnahme oder Gutachten zur Belegung einer Mängelrüge ohne Prozessabsicht).

„Eine weitergehende Verwertung der hergestellten Vervielfältigungsstücke nach Abschluss des Verfahrens scheidet aus. Andererseits sind die zulässigerweise hergestellten Vervielfältigungsstücke nicht zu vernichten. Bei den im Rahmen der gerichtlichen oder behördlichen Verfahren verwendeten Vervielfältigungen von Werken handelt es sich nicht um Momentaufnahmen, deren Zweck - wie im Rahmen des § 56 UrhG - mit ihrer einmaligen Nutzung erreicht ist, und die anhaltende Privilegierung deshalb nicht erforderlich erscheint. Das Bedürfnis nach Bestand der im Rahmen des § 45 UrhG zulässig hergestellten Vervielfältigungsstücke besteht über den rechts- bzw. bestandskräftigen Abschluss des Verfahrens hinaus, weil diese Stücke wesentlicher Bestandteil der jeweiligen Verfahrensakte geworden sind, ohne die die betroffene Entscheidung in der Regel nicht mehr nachvollziehbar wäre. Insbesondere im Vollstreckungsverfahren würde ein Fehler der im Anerkennnisverfahren zugrunde gelegten Vervielfältigungsstücke große Schwierigkeiten nach sich ziehen. Abgesehen davon, dass die behördlichen und gerichtlichen Verfahrensordnungen darüber hinaus die Möglichkeit der Wiederaufnahme auch bereits abgeschlossener Verfahren vorsehen, müsste bei der Vernichtung der Vervielfältigungsstücke nach Abschluss des Verfahrens zumindest

bei behördlichen Verwaltungsverfahren zuverlässig gewährleistet sein, dass die getroffenen Entscheidungen nicht nur dem Adressat gegenüber Bestandskraft erlangt haben, sondern auch Dritten keine Möglichkeit mehr offensteht, dagegen Rechtsbehelfe einzulegen“ (Schulze/Grünwald, a.a.O., § 45, Rn. 15).

Für weitere Verfahren sind dann zulässigerweise neue Vervielfältigungen herzustellen. Das kann auch von Normen aus anderen abgeschlossenen Verfahren erfolgen.

Die Anzahl der zu erstellenden Vervielfältigungsstücke richtet sich nach den prozessualen Erfordernissen. **Wer die Vervielfältigungsstücke herstellt, ist unerheblich!**

Das Gesetz schreibt nicht vor, dass die Vervielfältigungsstücke selbst erstellt werden müssen. **Es können auch Dritte damit beauftragt werden.** Vervielfältigungen können auf allen möglichen Medien erfolgen. Einschränkungen, wie sie § 53 UrhG vorsieht, gibt es nicht.

4. Das Verfahren vor einer Behörde (Verwaltungsverfahren)

4.1 Einleitung

Behörden im Sinne von § 14 Abs. 1 VwVfG sind alle Stellen, die Aufgaben der öffentlichen Verwaltung wahrnehmen, unabhängig davon, ob es sich um Bundes-, Landes- oder Kommunalbehörden handelt. Körperschaften, Stiftungen und Anstalten des öffentlichen Rechts sowie beliehene Unternehmen können Behörden im Sinne von § 45 UrhG sein, wenn sie öffentliche Verwaltungsaufgaben wahrnehmen. Das ist beispielsweise bei Bundes- und Landesversicherungsanstalten der Fall, nicht aber bei der AOK (Wandtke/Bullinger, a.a.O., Rn. 2).

4.2 Baugenehmigungsverfahren

Baugenehmigungsbehörden sind Behörden im Sinne des § 45 Abs. 1 UrhG i. V. m. § 1 Abs. 4 VwVfG. Alle Bauantrags-, Baugenehmigungs- und Bauordnungsverfahren sind demnach Verfahren vor einer Behörde im Sinne von § 45 Abs. 1 UrhG.

Gerichtsentscheidungen zur Kopierfreiheit im Verwaltungsverfahren sind hier nicht bekannt. In der Literatur und in den Kommentaren wird dieser Bereich sehr spärlich behandelt. Das mag daran liegen, dass die Baufirmen und Architekten die einschlägigen Normen zur Erfüllung ihrer Vertragspflichten benötigen. Zu beachten ist aber, dass die Partei im baugenehmigungsrechtlichen Genehmigungsverfahren immer der Bauherr ist. Er bedient sich zwar eines Architekten oder einer Baufirma für die Erstellung der erforderlichen Bauunterlagen im Baugenehmigungsverfahren, verantwortlich für das Verfahren ist aber der Bauherr. Er hat danach ein besonderes Interesse an den für die Baugenehmigung erforderlichen Normen. Man kann ihm insoweit ein Prüfungs- und Informationsinteresse nicht absprechen.

In diesen Fällen kommt aber weniger § 45 Abs. 1 UrhG zur Anwendung, als die Herstellung einer Privatkopie von Normen nach **§ 53 Abs. 1 UrhG**. Das gilt zumindest für private Bauherren, die mit dem Kopieren der Norm offensichtlich nur eigene Informationsinteressen verfolgen.

Auch Gewerbebetrieben, die durch Dritte ein Gebäude errichten lassen, dürfte das Herstellen einer Privatkopie möglich sein, wenn die Bautätigkeit nicht zum eigenen Geschäftsfeld gehört.

Zu beachten ist aber, dass juristische Personen keine Privatkopie fertigen können. Das ist vom § 53 Abs. 1 UrhG nicht gedeckt. Das Recht steht aber den Geschäftsführern oder den zuständigen Mitarbeitern des Unternehmens zu. Mehr zu den Grundlagen in unserem **Baurechtlichen Text Nr. 26**.

Für Bauherren besteht demnach für die im Rahmen eines Baugenehmigungsverfahrens erforderlichen Normen eine weitgehende Kopierfreiheit nach § 53 Abs. 1 UrhG.

Für Baufirmen und Architekten stellt sich die Sachlage differenzierter dar. Wie bereits angemerkt, ist eine Einschränkung des Urheberrechts nicht gegeben, wenn es sich um die Erfüllung vertraglich vereinbarter Leistungsstandards handelt. Das dürfte auch auf die Einhaltung gesetzlicher Vorgaben zutreffen.

Anders ist die Situation, wenn z. B. in einem B-Plan die Einhaltung von speziellen Normen vorgegeben wird, die weder vertraglichen Vereinbarungen entsprechen, noch durch Gesetz vorgegeben sind. Insoweit kommt es auf die Einzelfallbetrach-

tung an. Denkbar sind Fälle, in denen B-Pläne für ein Gebiet einen besonderen Schallschutz vorschreiben, der gesetzlich nicht gefordert ist.

Kritisch sind auch die Auswirkungen der EnEV zu betrachten. Sie schreibt Ausführungen vor, die in vielen Fällen weder vertraglich gewünscht noch technisch erforderlich sind. Sie macht mehr als hundert Normen und Normenteile zum Gegenstand einer gesetzlichen Regelung, deren Inhalt nicht die Wiedergabe der Regeln der Technik ist, sondern der dem wirtschaftlichen Interesse der Normenverfasser dient. Damit wurde die EnEV praktisch „privatisiert“. Zu diesem Thema werden wir einen gesonderten baurechtlichen Text verfassen.

4.3 Widerspruchsverfahren

Widerspruchsverfahren jeglicher Art sind uneingeschränkt Verwaltungsverfahren im Sinne von § 45 UrhG. Auf diese Verfahren sind die vorstehend dargestellten Grundsätze zu Gerichtsverfahren anzuwenden. Das betrifft nicht nur baurechtliche Verfahren, sondern jedes Verwaltungshandeln.

4.4 Bauleitplanung (HOAI §§ 17 ff., Anlagen 4 und 5)

Zweck und Aufgabe der Bauleitplanung ist die Vorbereitung und Leitung der baulichen und sonstigen Nutzung von Grundstücken. Mit der Vorbereitung ist die Funktion des Flächennutzungsplanes (§ 1 Abs. 2, 5 BauGB) und mit der Leitung dieses Bebauungsplanes (§ 1 Abs. 2, 9 BauGB) gemeint.

Flächennutzungspläne sind in ihrer Rechtsnatur gesetzlich nicht geregelt. Das Verfahren zur Aufstellung eines Flächennutzungsplanes erfolgt im Rahmen der kommunalen Gestaltungsfreiheit nach den Regeln des BauGB (§ 1). Das Verfahren zur Erarbeitung und Aufstellung eines Flächennutzungsplanes ist ein Verwaltungsverfahren (Jäde/Dirnberger/Weiß, BauGB, 7. Auflage, § 1, Rn. 4 ff.)

Der Bebauungsplan ist seiner Rechtsnatur nach eine Satzung. Das Verfahren zur Erarbeitung und Aufstellung eines solchen Planes ist ebenfalls ein Verwaltungsverfahren (§ 1 BauGB).

Die Tätigkeit eines Architekten/Ingenieurs im Rahmen der Aufstellung von Flächennutzungsplänen und Bebauungsplänen nach HOAI §§ 17 ff. (Anlagen 4

und 5) erfolgt im Rahmen von Verwaltungsverfahren im Sinne des § 45 UrhG. Alle urheberrechtlich geschützten Werke, so auch Normen jeglicher Art, sind in diesem Verfahren urheberrechtsfrei und können kopiert werden.

5. Kein Widerspruch zwischen § 5 Abs. 3 und §§ 45, 53 UrhG

In § 5 Abs. 3 UrhG ist geregelt, dass Normen ihren Urheberrechtsschutz behalten, wenn in Gesetzen darauf verwiesen wird, ohne ihren Wortlaut wiederzugeben. Die Schrankenbestimmungen der § 45 und § 53 UrhG werden durch diese Regelung nicht berührt, da diese einen **bestehenden Urheberrechtsschutz** für gewisse Bereiche einschränken.

Die bisher erschienen Baurechtlichen Texte:

- 01 - Nicht erbrachte Grundleistungen - Grenzen der Honorarminderung
- 02 - Skonto - und was man darüber wissen sollte
- 03 - Der ewige Streit – Akquise oder Vertragsabschluss
- 04 - Gesetz zur Bekämpfung von Zahlungsverzug im Geschäftsverkehr vom 22.07.2014
- 05 - Honorarvereinbarung – Vorsicht Falle
- 06 - Das neue Verbraucherrecht – Architekten- und Bauverträge
- 07 - Umsatzsteuer auf Sicherheitseinhalte
- 08 - Das Baukostenmodell (§ 6 Abs. 3 HOAI 2013) ist unwirksam
- 09 - DIN 4109 und (k)ein Ende
- 10 - Normen, Normenbezeichnungen und ihre Bedeutung
- 11 - Verjährung und was man darüber wissen sollte
- 12 - Keine ordnungsgemäße Mängelrüge per E-Mail - Vorsichtig Haftungsgefahr!
- 13 - VOB/B versus BVO/V
- 14 - Die Mär von der Bindungswirkung einer Schlussrechnung
- 15 - Abnahme von Architekten- und Ingenieurleistungen - das überschätzte Erfordernis
- 16 - § 18 Abs. 1 VOB/B – Eine Gerichtsstandsvereinbarung, die keine ist.
- 17 - Der Architekten- und Ingenieurvertrag – von Regelungswut und anderem Vertragsunsinn
- 18 - VOB/B - Wettbewerbsrechtlicher Unterlassungsanspruch bei Verwendung im Bauvertrag mit Verbrauchern
- 19 - Auf dem Weg zur ewigen Architektenhaftung?
- 20 - Wie ein Erdbeben – der Entwurf des neuen Baurechts.
- 21 - Das Zeithonorar im Architektenvertrag
- 22 - Der Bußgeldbescheid im Bauwesen
- 23 - Das neue Vergaberecht - der unübersichtliche „Murks“
- 24 - Keine Verjährungsverlängerung gemäß § 13 Abs. 5 Nr. 1 Satz 2 VOB/B bei Mängelrüge durch E-Mail
- 25 - Das neue Baurecht 2016 – Der Gesetzesentwurf
- 26 - Urheberrechtsschutz und Normen - Bangemachen gilt nicht
- 27 - Noch einmal - Urheberrechtsschutz und Normen

Die bisher erschienenen Texte können Sie unter www.blog-baurecht.de im Archiv unter „Baurechtliche Texte“ abrufen.

Möchten Sie ein bestimmtes Thema behandelt wissen? Schreiben Sie uns. Gerne greifen wir Ihre Wünsche auf.

RechtsCentrum.de GmbH
Ginsterweg 13
30890 Barsinghausen
Tel: 05105/8 23 14
Fax 05105/80 92 72
Mail: info@baurechtscentrum.de